

Entsprechenserklärung

Entsprechenserklärung des Vorstandes und des

Aufsichtsrates nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG (nachstehend auch: "Gesellschaft") erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend: DCGK) - jeweils mit den folgenden Ausnahmen - in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wurde und in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen wird:

1. Ziffer 5.4.6 DCGK empfiehlt bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrates die Berücksichtigung der Mitgliedschaft und des Vorsitzes in einem Ausschuss. Die Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet. Da die Satzung der Gesellschaft eine Sondervergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht vorsieht, kann die Gesellschaft bis zu einer entsprechenden Änderung der Satzungsregelung zur AR-Vergütung durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Empfehlung nicht folgen.
2. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Gesellschaft erfolgt nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (Ziffer 7.1.2 DCGK). Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben innerhalb der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres bzw. acht Wochen nach Ende des Quartals veröffentlicht. Eine weitere Verkürzung der Fristen halten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft angesichts der Fristunterschiede und aufgrund des damit verbundenen Arbeits- und Kostenaufwandes nicht für vertretbar.

Hamburg, im Februar 2013

Vorstand und Aufsichtsrat

der TAG Immobilien AG